

Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

vom 07. November 2019

Der Markt Lupburg erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Lupburg dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG jedes Jahr am vierten Sonntag im April bzw. am Tag des Handwerks, am Tag des Jura-Radmarathons, am vierten Sonntag im August und am dritten Sonntag im Oktober geöffnet werden.

Die Öffnungszeiten dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, müssen spätestens um 18 Uhr enden und sollen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. Dezember 2016 außer Kraft.

Lupburg, den 13. November 2019


Hauser
Erster Bürgermeister



Zum Aushang am: 14.11.2019